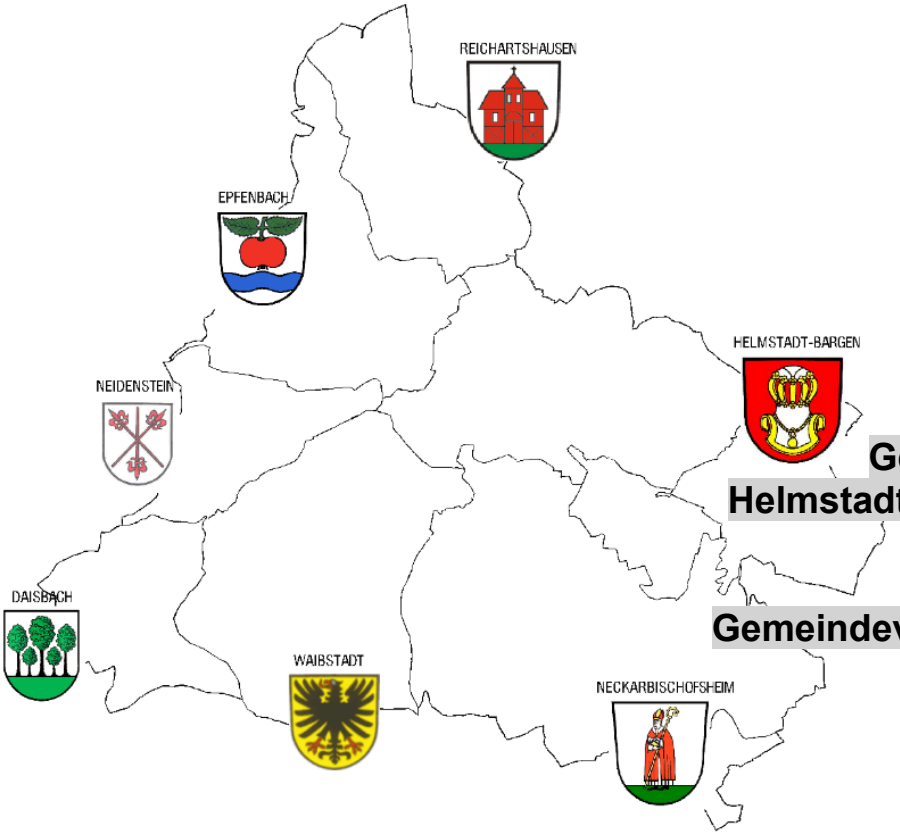

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von den Festlegungen des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“

zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Gewann „Wolfsloch“

Aufgestellt : Sinsheim, 15.10.2024 / 12.11.2024 / 24.02.2025 / 23.05.2025 / 24.07.2025 – Gl/Ru

STERNEMANN UND GLUP
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Inhalt der beantragten Abweichung**	3
2.	**Ziel des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt und der Gemeinde Helmstadt-Bargen**	4
3.	**Beschreibung des Vorhabens**	
3.1.	Lage des Plangebietes	5
3.2.	Topografie, Bodenbeschaffenheit und derzeitige Nutzung der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche	5-6
3.3.	Lage der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche im Hinblick auf ausgewiesene Schutzgebiete	7-8
3.4.	Von der Gemeinde Helmstadt-Barten/dem Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt bereits durchgeführte Verfahrensstände	8-9
4.	**Gesetzliche Vorgaben, Aussagen der zu beachtenden übergeordneten Planungsebenen**	10-13
5.	**Begründung der beantragten Zielabweichung**	
5.1.	Dringlichkeit und öffentliches Interesse am geplanten Vorhaben	14
5.2.	Konkrete Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange am gewählten Standort	14-15
5.3.	Voraussetzungen, die eine Errichtung einer Solar-Freianlage innerhalb des am geplanten Standort dargestellten „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ rechtfertigen	15-16
5.4.	Alternativenprüfung	17-24
5.5.	Temporärer Charakter der geplanten Nutzung	24
5.6.	Auswirkungen der geplanten Solar-Freianlage im Gewann „Wolfsloch“ auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes	24-25
6.	**Zusammenfassende Beurteilung der Planung hinsichtlich der für die Zielabweichung relevanten Bewertungskriterien**	26-27

1. Inhalt der beantragten Abweichung

Der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt sowie die Gemeinde Helmstadt-Bargen beantragen zum Zweck der Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan im Gewann „Wolfsloch“ bzw. eines Sondergebietes auf der Ebene des Bebauungsplanes **die Zulassung einer Abweichung von dem Plansatz Ziffer 2.3.1** („Vorranggebiet für die Landwirtschaft“) **des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ des Verbandes Region Rhein-Neckar festgelegten Ziel der Raumordnung** gemäß § 3 Raumordnungsgesetz-(ROG), i.v.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG).

Der genannte Zielkonflikt bezieht sich auf ein Gebiet mit einer Größe von ca. 5,08 ha.

Nachdem das geplante Vorhaben im Hinblick auf das „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt ist, ergibt sich mit dieser raumordnerischen Vorgabe ein Zielkonflikt, der einer Realisierung zunächst entgegensteht.

Die beantragte und nachfolgend bergründete Abweichung ist in dem nachfolgend abgebildeten Auszug aus der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“, rechtskräftig seit dem 15.12.2014, grafisch dargestellt :

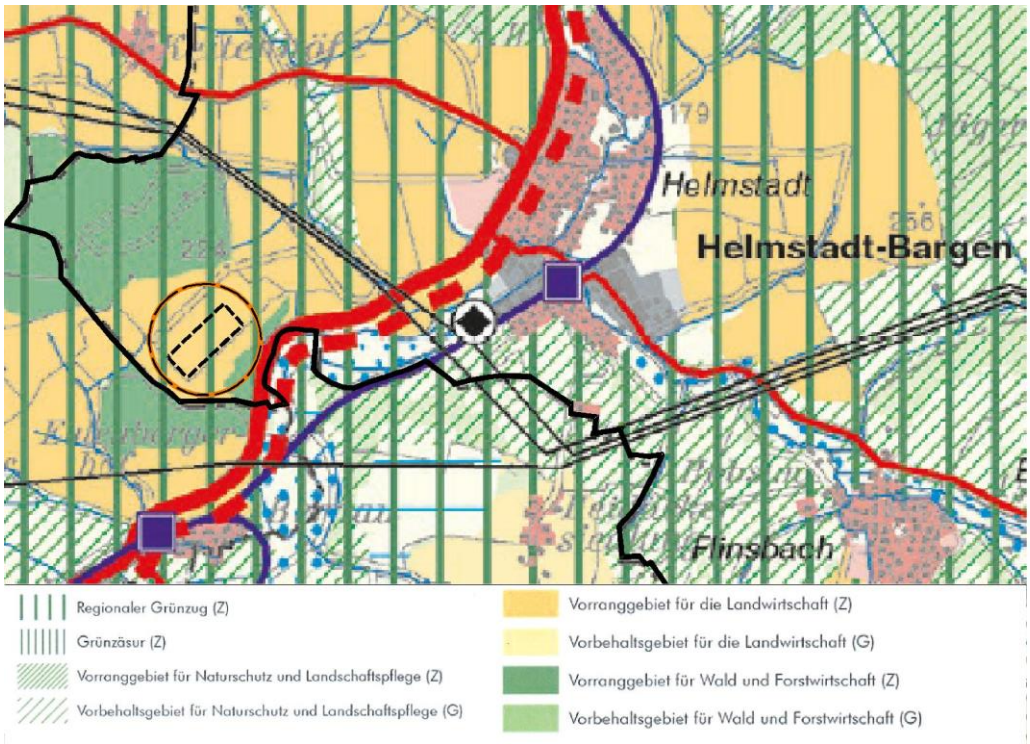

(Hinweis :
Der „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ wurde im Hinblick auf die Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen zwischenzeitlich fortgeschrieben.
Die Inhalte dieser zwischenzeitlich als Satzung beschlossenen, jedoch noch nicht rechtskräftigen 1. Änderung des Regionalplanes haben keine planerischen Auswirkungen auf den beschriebenen Zielkonflikt.)

2. Ziel des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt und der Gemeinde Helmstadt-Bargen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfsloch“ und des parallel hierzu geführten Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigen die Gemeinde Helmstadt-Bargen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage im Gewann „Wolfsloch“ zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Im Rahmen der Ziele der Bundes- und Landesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Stromverbrauch, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, auszubauen, wird der Photovoltaik eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Hierzu möchten auch die Gemeinde Helmstadt-Bargen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt einen Beitrag leisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entsprechen die Gemeinde/der Gemeindeverwaltungsverband dem § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), nach dem die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.
Die Planung geht darüber hinaus auf den § 10 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ein, nach dem bis zum Jahr 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt wird. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen, d. h. auch durch die Kommunen und die sie tragenden Bürger und Betriebe, engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.
Die Gemeinde Helmstadt-Bargen und der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt wollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass durch die Maßnahme eines privaten Investors die sich abzeichnende Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der heute installierten Leistungen durch Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geschlossen werden kann, ohne dass hierdurch fossile Brennstoffe zum Einsatz kommen müssen. In diesem Zusammenhang wird stellvertretend auf den angestrebten Ausbau der Elektromobilität und den Stromeinsatz zur Wärmeerzeugung (Wärmepumpen) verwiesen.
Aus der dargestellten Notwendigkeit ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse darstellt. Es ist ein nicht unerheblicher Beitrag, die Treibhausgasemissionen zu vermindern und damit der fortschreitenden Erderwärmung entgegenzutreten. Hierbei wird die ausschließliche Inanspruchnahme geeigneter Dachflächen bzw. vorhandener Konversionsflächen im Gemeindegebiet bzw. auf den Flächen des Gemeindeverwaltungsverbandes quantitativ bei weitem nicht ausreichen, um einen effektiven Beitrag hierzu zu leisten und damit der formulierten Zielsetzung zu entsprechen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1. Lage des Plangebietes

Die für die Errichtung der Photovoltaik-Freianlage vorgesehene Fläche liegt in ca. 1.450 m Entfernung zum Siedlungsrand von Helmstadt, nahe der B 292. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sowie durch das süd-östlich und süd-westlich des gewählten Standortes vorhandene Wäldchen, entfalten die Flächen der Flurstücke Nr. 3724, Nr. 3734, Nr. 3744 und Nr. 3745 im Landschaftsbild nur eine geringe Sichtbarkeit.

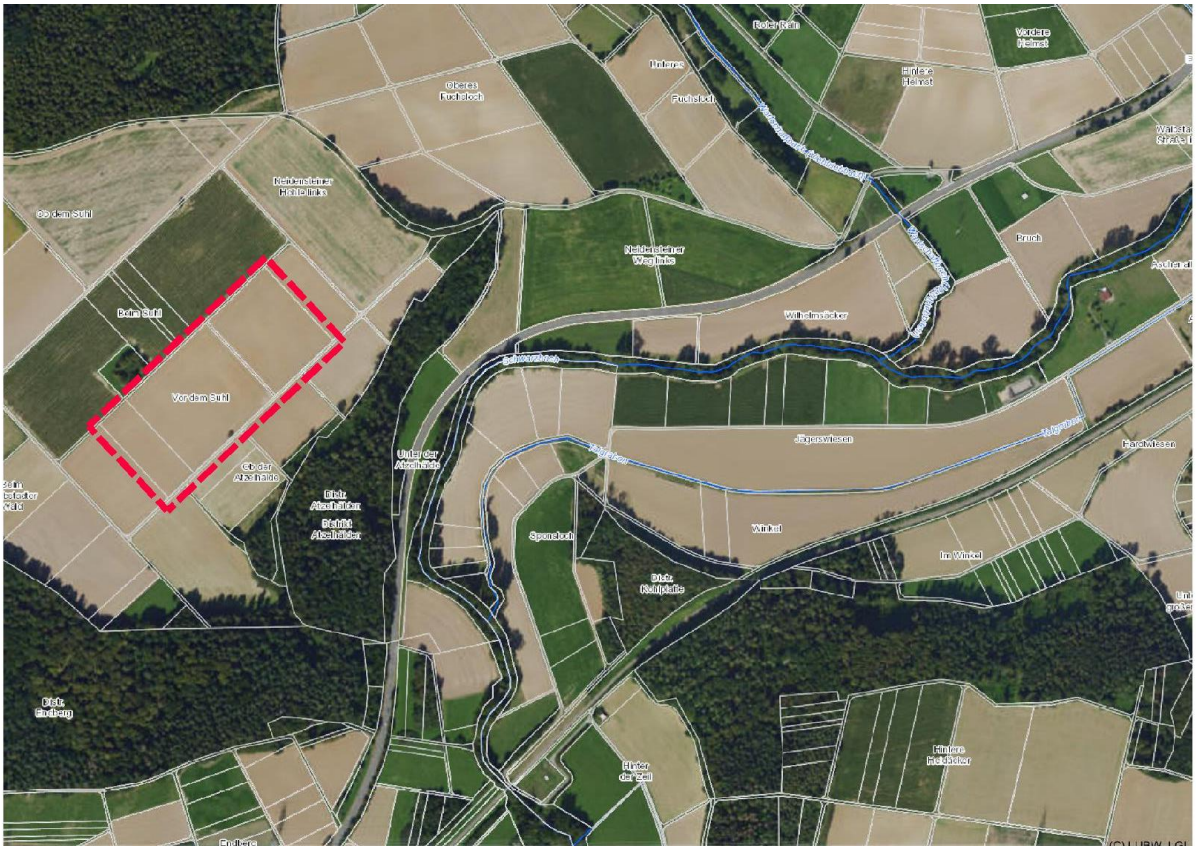

3.2. Topografie, Bodenbeschaffenheit und derzeitige Nutzung der für das Vorhandenen vorgesehenen Fläche

Die für die Errichtung der Solar-Freianlage vorgesehene Fläche steigt von Süd-Osten in Richtung Nord-Westen annähernd gleichmäßig um ca. 8,00 m Höhenmeter an.

Laut der Bodenkarte von Baden-Württemberg wird das gesamte Plangebiet von Parabraunerde aus Löss eingenommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung haben die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ eine mittlere Gesamtbewertung von 2,5. Es handelt sich somit um einen für das Gemeindegebiet typische landwirtschaftliche Hochleistungsboden, der mit mittleren Boden- und Grünlandgrundzahlen von 60-74 bewertet ist.

Die Fläche wird derzeit durchgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt, abgesehen von der Fläche des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotops „Tümpel und Feldgehölz westlich Helmstadt – Beim Suhr“, auch für die im Umfeld des Plangebietes liegenden Flurstücke.

Zusammenfassend ist die Feststellung zu treffen, dass für die geplante temporäre Nutzung der Fläche zur Energieerzeugung ausschließlich bewirtschaftete Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Das nachfolgend dargestellte Foto dokumentiert die örtliche Gegebenheit.
Die Wegtrasse, links im Bild stellt, die süd-östliche Grenze der geplanten Photovoltaik-Freianlage dar.

3.3. Lage der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche im Hinblick auf ausgewiesene Schutzgebiete

Von dem Vorhaben der Gemeinde Helmstadt-Bargen sind keine „NATURA2000“-Gebiete direkt oder indirekt betroffen. Gleiches gilt für ausgewiesene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie für gesetzlich geschützte Biotope, zu denen seit dem 01.03.2022 auch „FFH-Mähwiesen“ gehören.

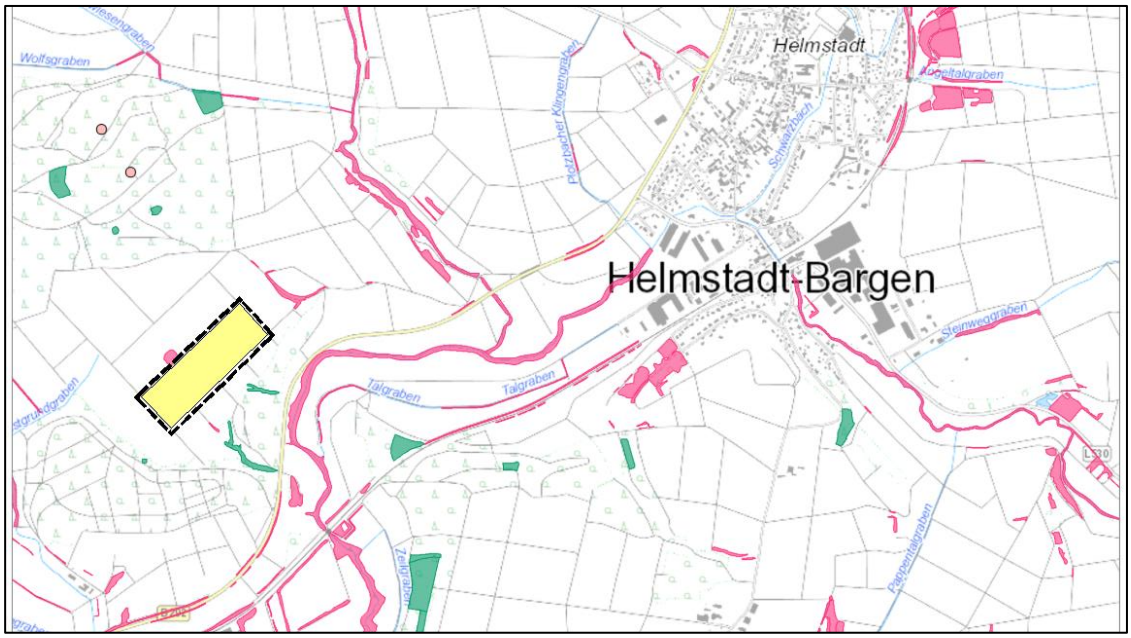

Lage der im Umfeld der geplanten Solar-Freianlage vorhandenen Schutzgebiete und der zu schützenden Biotope

(Quelle : Umweltbericht des Büros Bioplan, Heidelberg)

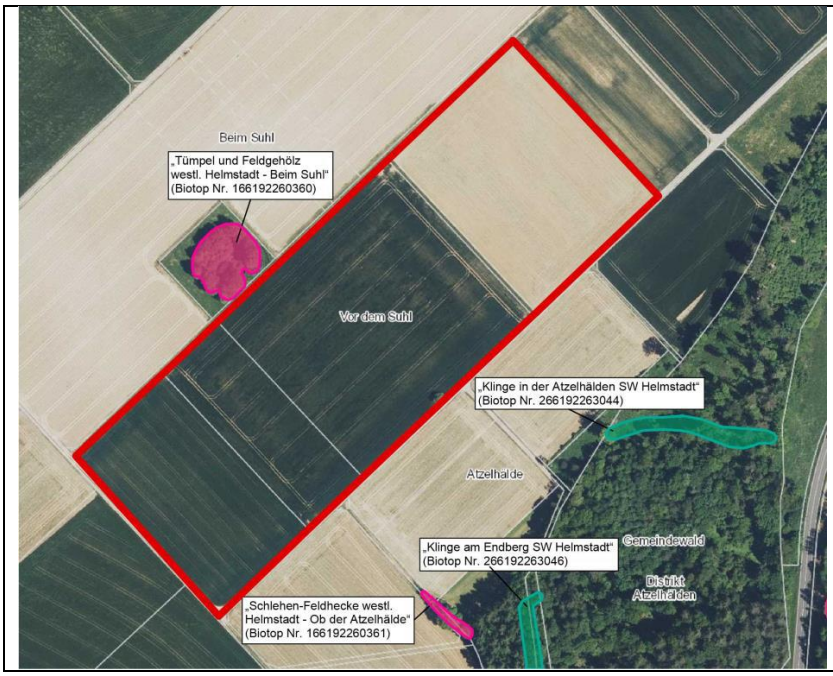

Luftbild
(Quelle : LUBW)

mit Darstellung der Fläche der geplanten Photovoltaik-Freianlage

Die gewählte Fläche liegt **außerhalb** des durch das Land Baden-Württemberg festgelegten Biotopverbundes. Ziel dieser genannten Fachplanung ist die nachhaltige Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume. Sie sollen in ihrer ökologischen Wechselbeziehung innerhalb der Landschaft funktionsfähig bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden.

Die nachfolgende Abbildung dokumentiert die Lage der für die Photovoltaik-Freianlage vorgesehenen Fläche im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund.

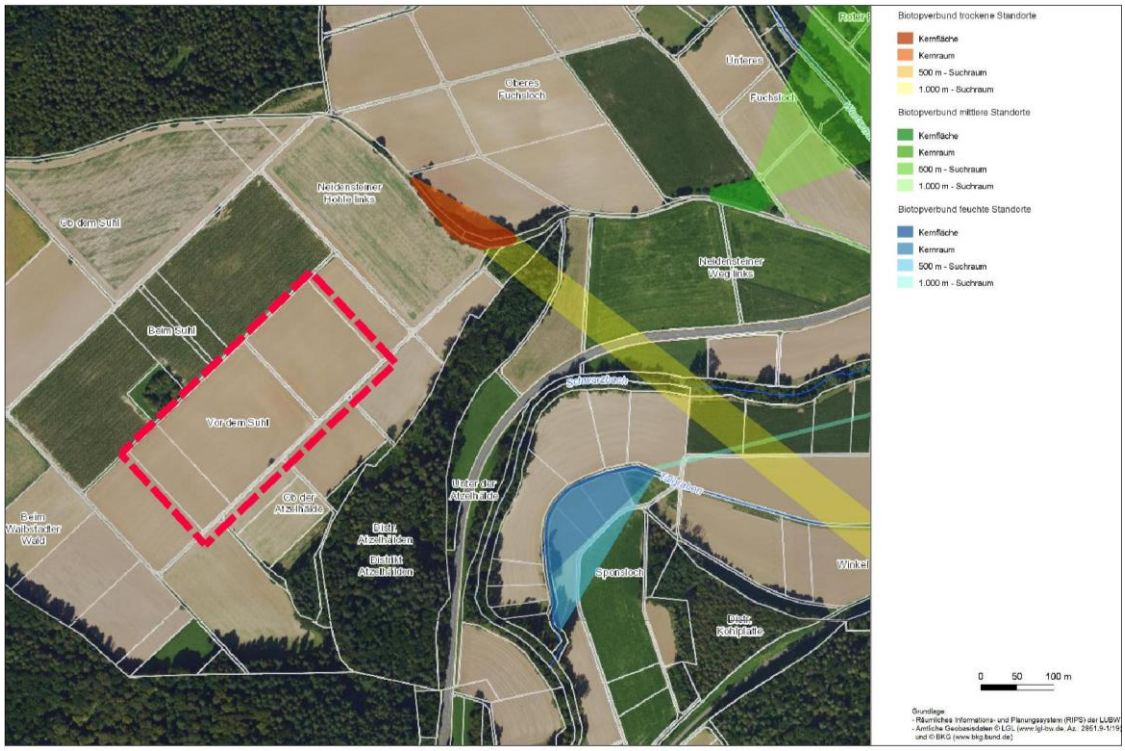

Auszug aus der Karte der LUBW 2025 mit Darstellung des überplanenden Bereiches

Hinsichtlich der biologischen Vielfalt wird gemäß dem Gutachten des Büros Bioplan, Heidelberg, vom 01.07.2024 das gesamte Plangebiet der Wertstufe „gering“ zugeordnet.

3.4. Von der Gemeinde Helmstadt-Bargen/dem Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt bereits durchgeführte Verfahrensstände

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt haben ihre Absicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage im Gewann „Wolfsloch“ zu schaffen durch die bisherigen Beschlüsse und durchgeführten Verfahrensstände zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren bekräftigt.
Dieses erfolgt unter der oben beschriebenen Zielsetzung, jedoch im Bewusstsein, dass die hierfür gewählte Fläche nicht Bestandteil des Teilregionalplan-Entwurfes „Freiflächen Photovoltaik“ des Verbandes Region Rhein-Neckar ist und von den dieser Planung zugrundeliegenden Kriterienkatalog abweicht.

Für den Bebauungsplan-Entwurf „Solarpark Wolfsloch“ wurden im Zuge des Verfahrens die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB angehört.
Im Zuge der durchgeführten Anhörungen wurde die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens hinsichtlich dem in der Raumnutzungskarte dargestellten „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ deutlich.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt ist die für die Solar-Freianlage vorgesehene Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt

Unter Berücksichtigung der unter der Ziffer 2. dieses Antrages formulierten Zielsetzung, beabsichtigt der Verband die für die Photovoltaik-Freianlage vorgesehenen Flächen **für einen temporären Zeitraum** als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ auszuweisen. Für dieses Verfahren werden derzeit, parallel zu diesem Antrag und zur Aufstellung des Bebauungsplanes, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

4. Gesetzliche Vorgaben, Aussagen der zu beachtenden übergeordneten Planungsebenen

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfsloch“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Leitziele des Baugesetzbuches. Hier wird unter dem § 1 Abs. 5 BauGB die Forderung gestellt, dass die Bauleitpläne, aufgestellt in einer „Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten sollen. Sie sollen stets dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Des Weiteren sind Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan 2020 Baden-Württemberg

Das geplante, unter der Ziffer 2. dieses Antrages beschriebene Vorhaben entspricht den wesentlichen Zielsetzungen des „Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg“. **Im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung soll demnach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden.**

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Gemäß der Darstellung im „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ ist eine Vollversorgung aus erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen, anzustreben.

Hinsichtlich des Standortes von Photovoltaik-Anlagen ist im „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ unter der Nr. 3.2.4.2 der Grundsatz formuliert, dass Photovoltaik-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Für Freiflächenanlagen sind Standorte zu bevorzugen, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ausgehen, die bereits über eine Vorbelastung verfügen und eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Hierbei sind Standort auf bereits versiegelten Flächen, gewerblichen bzw. militärischen Konversionsflächen sowie auf Deponien der Vorrang einzuräumen.
Der gewählte Standort entspricht größtenteils dieser Forderung. Die temporäre Nutzung dieser Fläche als Photovoltaik-Freianlage und damit die Belegung mit Photovoltaik-Modulen stellt für das Landschaftsbild keine nennenswerten Beeinträchtigungen dar.
Der vorliegende Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter eine überwiegend geringe Bedeutung haben. Lediglich dem Schutzgut „Boden“ wird eine „mittlere bis hohe Bedeutung“ attestiert. Die ökologische Wertigkeit der Fläche und damit die zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sind gering. Die Realisierung der Maßnahme wird eine diesbezügliche Aufwertung der Fläche durch eine entsprechende Einsaat und, damit verbunden, eine höhere Biodiversität zur Folge haben.

Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass auf den Gemarkungen der Gemeinde Helmstadt-Bargen sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt weder großflächige, mit Photovoltaik-Modulen zu überstellende versiegelte Flächen noch stillgelegte Deponien vorhanden sind bzw. für eine solche Nutzung zur Verfügung stehen.

Somit kann zusammenfassend die Feststellung getroffen werden, dass die im „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ formulierten Grundsätze nicht gegen eine Realisierung einer Photovoltaik-Freianlage auf den hierfür vorgesehenen Flächen im Gewann „Wolfsloch“ sprechen.

Die Flächen des geplanten Vorhabens sind in der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ mit den regionalplanerischen Zielsetzungen

- **„Regionaler Grünzug“ und**
- **„Vorranggebiet für die Landwirtschaft“**

belegt.

Dieser Sachverhalt stellt sich hinsichtlich eines möglichen Zielkonfliktes wie folgt dar :

Regionaler Grünzug

„Regionale Grünzüge“ gemäß der Ziffer 2.1.1 des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. In ihnen darf nicht gesiedelt werden. Technische Infrastruktureinrichtungen sind gemäß der Ziffer 2.1.3 des Regionalplanes hingegen zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann.

Die geplante Photovoltaik-Freianlage in der Gemeinde Helmstadt-Bargen wird nur einen sehr kleinen Teil des im „Regionalplan ausgewiesenen „Regionaler Grünzug“ einnehmen und damit die Funktion des „Regionaler Grünzug nicht wesentlich beeinträchtigen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Ergebnis des im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeiteten Umweltberichtes und Grünordnungsplanes, nach dem sich für die Freiraumfunktionen für den Boden, das Wasser, das Kleinklima sowie für die Belange der Biodiversität, gegenüber einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, wesentlich verbessern wird. Die gewählte Einsaat und Pflege der Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module werden dazu beitragen, dass die Funktionsfähigkeit des „Regionaler Grünzug“ erhalten bleibt. Ergänzend ist auf den Plansatz 2.1.3 des „Einheitlicher Regionalplan“ zu verweisen, nach dem Einrichten der technischen Infrastruktur, insbesondere **Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen sind, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit des „Regionaler Grünzug“ erhalten bleibt.**

So kann, in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie des Verbandes Region Rhein-Neckar zusammenfassend die Aussage getroffen werden, dass im Fall eine Realisierung der Photovoltaik-Freianlage an diesem Standort die Funktionsfähigkeit des „Regionaler Grünzug“, vollumfänglich erhalten bleibt.
Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes kamen die für diese Fragen relevanten Behörden zusammenfassend zu der Auffassung, dass bezüglich des „Regionaler Grünzug“ <u>nicht</u> von einem Zielkonflikt auszugehen ist.

„Vorranggebiet für die Landwirtschaft“

Die für die Photovoltaik-Freianlage „Wolfsloch“ vorgesehene Fläche ist gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes ein „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. Das damit verbundene Ziel wird unter dem Plansatz 2.3.1.2 des „Einheitlicher Regionalplan“ wie folgt definiert :

> „Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.
> Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.
>
> Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.“

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete fanden, neben standörtlichen Kriterien (Bodengüte, Hangneigung), auch die agrarstrukturellen Aspekte Berücksichtigung. Dieses sind die vor Ort vorhandenen Betriebsgrößen, die Flurstruktur und Schlaggrößen sowie im Einzelfall gegebenenfalls vorhandene Sonderkulturen. Die „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ dienen der langfristigen Sicherung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft (Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktionen).
In der Begründung des Regionalplanes wird ausgeführt, dass die Landwirtschaft ihren wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landespflegerischen Aufgaben nur dann nachkommen kann, wenn ihre Belange bei konkurrierenden Raumnutzungen ausreichend gewürdigt werden.
Einschränkend weist der Regionalplan unter dem Plansatz 2.3.1.2 darauf hin, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergie-Anlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, kann ausnahmsweise zugelassen werden.
Damit sind nach Einschätzung der übergeordneten Fachbehörden jedoch großflächige Vorhaben, wie im vorliegenden Fall mit einer Größe von ca. 5,0 ha, nicht abgedeckt.

Somit ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen dem geplanten Vorhaben der Gemeinde Helmstadt-Bargen bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes mit der Raumordnung, der einer Realisierung des geplanten Vorhabens zunächst entgegensteht.

Mit diesem Hintergrund beantragt der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt, zusammen mit der Gemeinde Helmstadt-Bargen, für die unter der Ziffer 3.1. dieses Antrages abgebildeten Flurstücke die Zulassung einer Abweichung von dem in der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ festgelegten „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“.

5. Begründung der beantragten Zielabweichung

5.1. Dringlichkeit und öffentliches Interesse am geplanten Vorhaben

Nach § 1 a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowie dem Klimawandel entgegengewirkt werden. So sind auf kommunaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen bzw. planungsrechtlich zu ermöglichen, welche auf die sich stetig verschärfende globale Erderwärmung eingehen.

In Baden-Württemberg sollen gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW die Treibhausgasemissionen um 65 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 wird landesweit die Nettotreibhausgasneutralität angestrebt.
Gemäß den Darstellungen des § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommen im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, aber auch einer effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie und **dem Ausbau erneuerbarer Energien** eine besondere Bedeutung zu. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass ca. 90 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn hierfür erforderliche Maßnahmen auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und umgesetzt werden.

Der zeitnahe Ausbau des Anteiles an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung und damit die Schaffung des hierfür erforderlichen Planungsrechtes muss eine hohe Priorität im kommunalen Handeln einnehmen.

Die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen ist gemäß wissenschaftlichen Erkenntnissen entscheidend für die Erderwärmung. Die Folgen hieraus sind zwischenzeitlich durch sich stetig verschärfende Naturkatastrophen national sowie international deutlich erkennbar. Aus dieser global ablesbaren Gesamtsituation und der Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg, leitet die Gemeinde Helmstadt-Bargen die Erforderlichkeit und Dringlichkeit ab, Maßnahmen mit der formulierten Zielsetzung auch auf ihrer Gemarkung zeitnah zu ermöglichen.
Die Gemeinde Helmstadt-Bargen/der Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt sehen sich gefordert, ihrer diesbezüglichen Verantwortung gerecht zu werden und kurzfristig ihren Beitrag zum Erreichen der Treibhausgasnettoneutralität, auch in einer Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft, zu leisten.

5.2. Konkrete Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange am gewählten Standort

Laut der landwirtschaftlichen Fachplanung zu einer landesweiten einheitlichen Bewertung von Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die für die Solar-Freianlage „Wolfsloch“ in der Gemeinde Helmstadt-Bargen vorgesehenen Flächen der „Vorrangflur“ zuzuteilen. Sie weist damit die höchste von fünf Wertstufen auf. Bei einem Großteil der für das Vorhaben vorgesehenen Flächen liegt die Ackerzahl bei einem Wert > 60. Diese Einstufung belegt die hohe Bodengüte und damit die Betroffenheit der Landwirtschaft.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises bestätigte in ihren bisherigen Stellungnahmen zu den geplanten Vorhaben, dass auch der Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten eine Größe aufweist, die eine effiziente ökonomische und energetische Bewirtschaftung ermöglicht.

5.3. Voraussetzungen, die eine Errichtung einer Solar-Freianlage innerhalb des am geplanten Standort dargestellten „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ rechtfertigen

Auf den Gemarkungen der Gemeinde Helmstadt-Bargen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Rhein-Neckar ca. 35 % der ca. 2.795 ha großen Gemarkungsgemeindefläche als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein weiterer großer Flächenanteil, insbesondere von Flinsbach und Bargen, sind „Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege“.
Die geplante Solar-Freianlage „Wolfsloch“ beansprucht eine Fläche von 0,5 % des auf der Gemarkung Helmstadt-Bargen im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. Da die geplante Anlage somit nur einen kleinen Teilbereich des „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ einnimmt und ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, werden, in Abwägung aller Belange, die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anlage an diesem Standort, unter Berücksichtigung der nachfolgend skizzierten Sachverhalte, als erfüllt angesehen.

Aufgrund des gegebenen Spannungsfeldes zwischen der landwirtschaftlichen Bodennutzung einerseits und dem öffentlichen Interesse der sich stetig verschärfenden globalen Erderwärmung ist es ein Anliegen des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt und der Gemeinde Helmstadt-Bargen, dafür Sorge zu tragen, dass, trotz der Beanspruchung von Flächen mit hohen Ackerzahlen, die Planung auf die Belange der Landwirtschaft eingeht und im Zuge der Bauleitplanverfahren die Rahmenbedingungen für ein konfliktfreies Nebeneinander ausformuliert und festgesetzt werden.
Sie tun dies, indem mit dieser Ausweisung das Entstehen zu kleiner Bewirtschaftungseinheiten weitestgehend vermieden wird und sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch auf der verbindlichen Bauleitplanung die geplante Photovoltaik-Freianlage **als temporäre Einrichtung** festgesetzt wird.

So geht die Gemeinde Helmstadt-Bargen im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Anregung der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises ein und bezieht auch das Flurstück Nr. 3721 in die Planung ein.
Diese unmittelbar an die geplante Solar-Freianlage angrenzende Fläche wird als „CEF-Fläche für die Feldlerche“ ausgestaltet. Damit ist gewährleistet, dass eine zusammenhängende Fläche beansprucht, damit zu kleine Bewirtschaftungseinheiten vermieden und für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen herangezogen werden müssen.
Eine ergänzende Einbeziehung des Flurstückes Nr. 3756 in die Gesamtkonzeption hat sich nach einer Prüfung als nicht möglich erwiesen, da durch den Energieversorger die Menge des einzuspeisenden Stroms begrenzt wurde und damit eine größere Photovoltaik-Freianlage nicht abbildbar ist.

Die Träger der Bauleitplanung werden sowohl auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als auch der verbindlichen Bauleitplanung **die Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung auf einen Zeitraum von 30 Jahren begrenzen.** Dieses erfolgt im Bebauungsplan auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB und wird verbunden mit einer Rückbauverpflichtung des Investors gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen.
Durch die Verankerung der Traggestelle im Rammverfahren und durch die Vorgabe verbindlich einzuhaltender Maßnahmen zum Schutz des Bodens, insbesondere zum Zeitpunkt der Erstellung des „Solarpark Wolfsloch“, wird gewährleistet, dass, nach einer temporären Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung, die bisher einheitlich bewirtschaftete Fläche nach Ablauf des definierten Zeitraumes wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann und sich diesbezüglich für den Boden keine Qualitätseinbußen ergeben werden.

Dieser Rückbau wird mittels eines städtebaulichen Vertrages gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen gesichert. Mit diesem Hintergrund hat der Investor die hierfür anfallenden Kosten ermittelt und über einen Zeitraum der prognostizierten Nutzungsdauer hochgerechnet.

Des Weiteren gewährleisten die Festsetzungen im Bebauungsplan-Entwurf „Solarpark Wolfsloch“, dass im Zuge der Umsetzung der Maßnahme und während des Betriebes die Belange der Landwirtschaft vollumfänglich Berücksichtigung finden.
Dieses gilt für die vorgesehenen Abstände der erforderlichen Zaunanlagen von landwirtschaftlich genutzten Wegen, aber auch für den Umstand, dass außerhalb des formulierten Plangebietes keine weiteren ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

5.4. Alternativenprüfung

Im Entwurf des Teilregionalplanes „Photovoltaik“ der Metropol Region Rhein-Neckar sind auf den Gemarkungen der Gemeinde Helmstadt-Bargen keine „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt (Stand : Juni 2025).

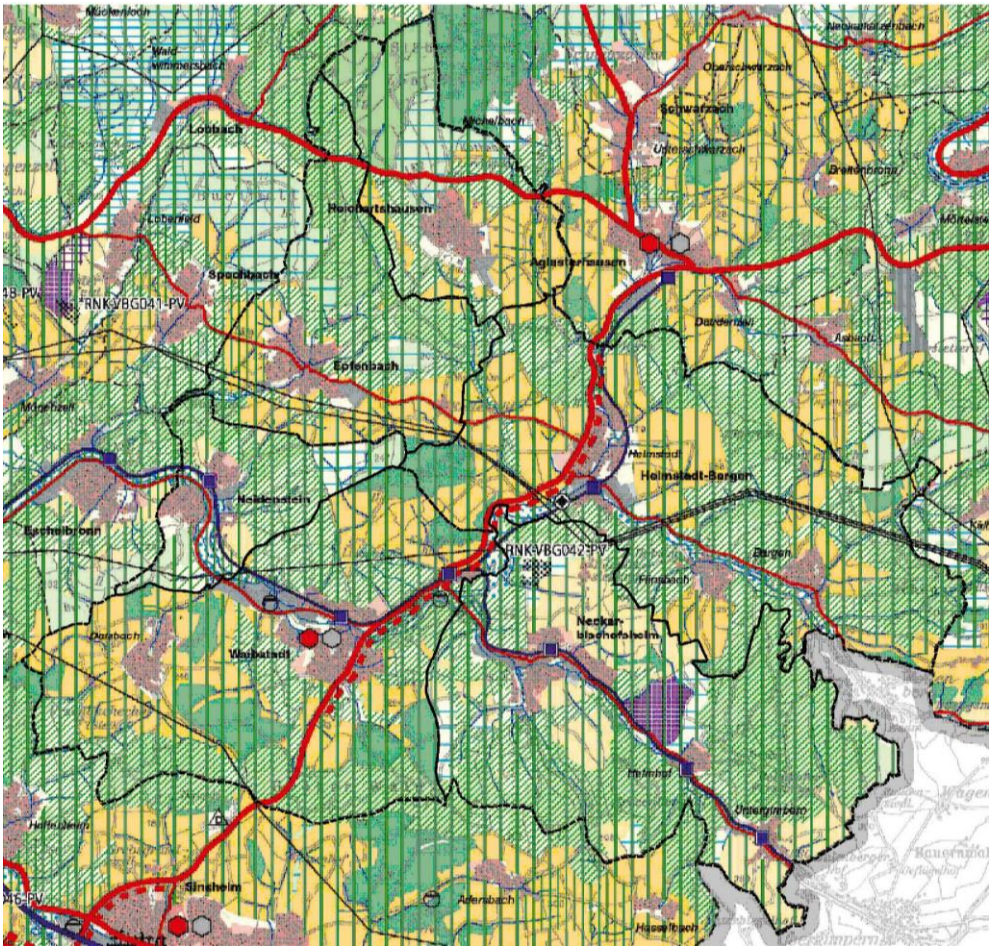

Auszug aus dem Entwurf der Teilregionalplanes „Freiflächen-Photovoltaik“ des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ – Stand : Juni 2025

Des Weiteren befinden sich im Gemeindegebiet keine Flächen, die gemäß dem § 35 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 8. b und c BauGB für die Nutzung solarer Strahlungsenergie als „privilegiert“ gelten.

Die Fläche, für die der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt wird, ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die wesentlichen Grundlagen für die Festlegung einer solchen, andere Nutzungen einschränkenden Darstellung sind, neben geeigneten Zuschnitten der Bewirtschaftungseinheiten und günstigen topografischen Gegebenheiten, insbesondere auch hohe Ackerzahlen und damit eine aus landwirtschaftlicher Sicht hohe Bodengüte.

Unter diesem Gesichtspunkt hat die Gemeinde Helmstadt-Bargen sämtliche, auf der Gemarkung Helmstadt-Bargen vorhandenen nicht bewaldeten Freiflächen, im Hinblick auf mögliche Alternativen zum Standort „Wolfsloch“, für die Errichtung einer Solar-Freianlage in eine Betrachtung genommen.

Hinsichtlich der Qualität der Böden zum Anbau landwirtschaftlicher Produkte verdeutlicht die nachfolgende Abbildung, dass auf der Gemarkung Helmstadt nur ganz wenige landwirtschaftlich genutzten Flächen Ackerzahlen von weniger als 60 aufweisen (in der nachfolgenden Karte violett dargestellte Flächen).

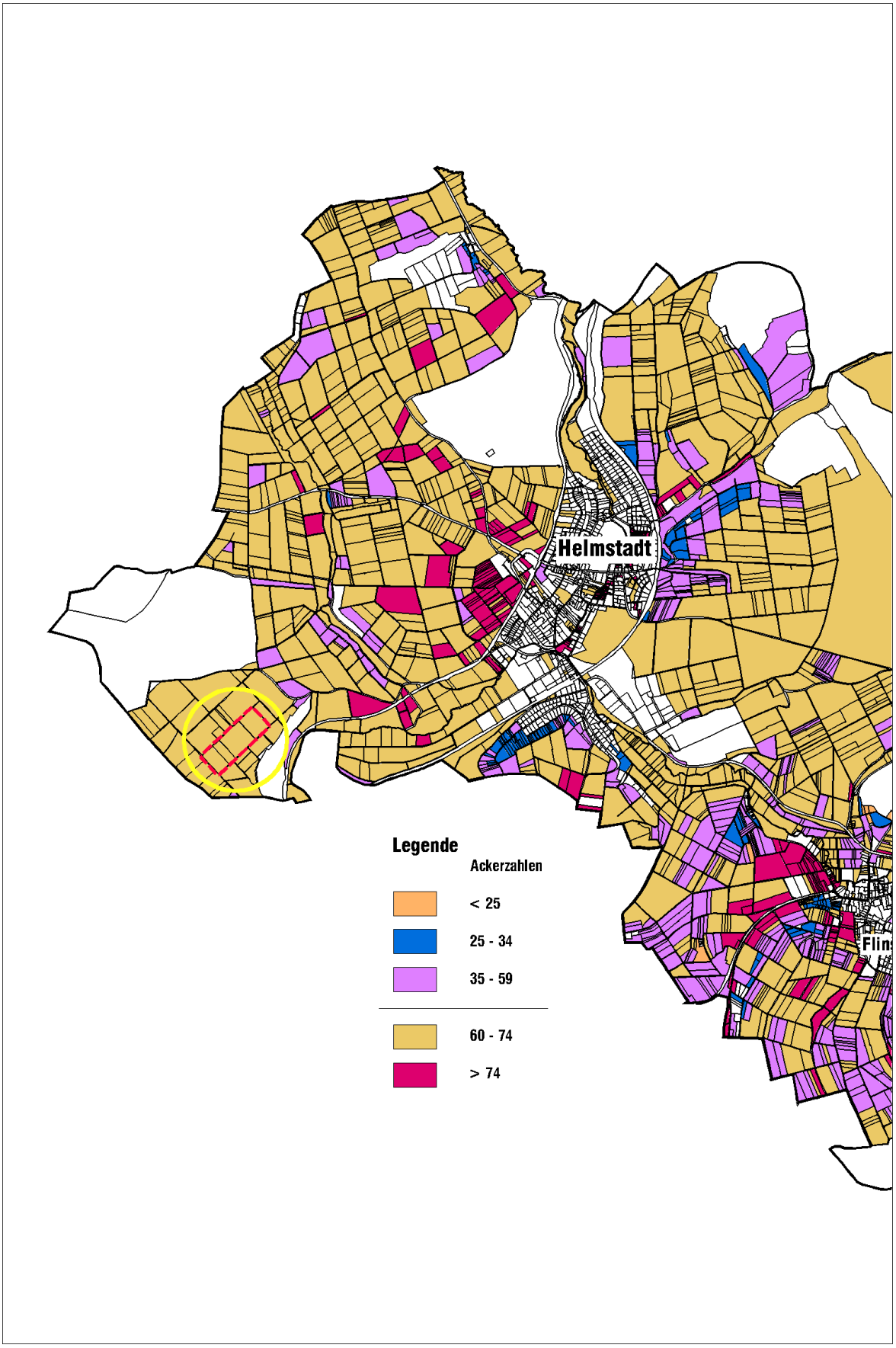
Helmstadt
Flin
Legende
Ackerzahlen
< 25
25 - 34
35 - 59
60 - 74
> 74

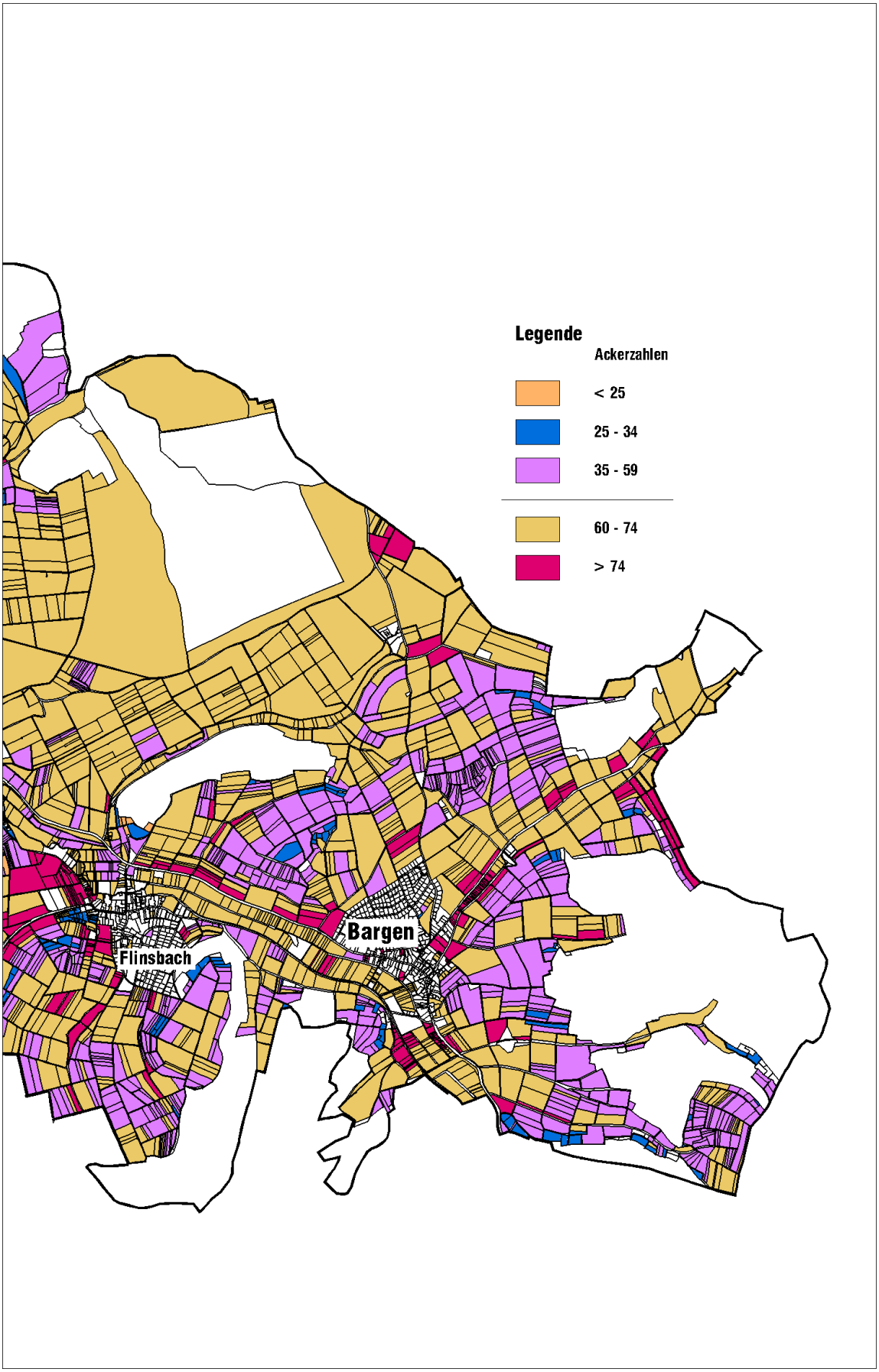
Legende
Ackerzahlen
< 25
25 - 34
35 - 59
60 - 74
> 74
Bargen
Flinsbach

Eine Detailbetrachtung der einzelnen Flächen mit geringen Ackerzahlen kam zu dem Ergebnis, dass diese aufgrund ihrer oftmals ungenügenden Erschließung, der ungeeigneten Grundstücksform, aber auch aufgrund der topografischen Gegebenheiten und Ausrichtung, für die Errichtung einer Solar-Freianlage nicht geeignet sind.
Darüber hinaus waren bei der Betrachtung alternativer Flächen auch wirtschaftliche Aspekte, wie die Nähe zu Einspeisungspunkten und der damit verbundene externe bauliche Aufwand, aber auch die sich dann ergebenden Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter des Landschafts- und Naturschutzes sowie die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu bewerten und zu berücksichtigen.

Als Zwischenfazit musste die Feststellung getroffen werden, dass auf der Gemarkung Helmstadt weitestgehend alle in einem abschichtenden Verfahren vorgeprüften Freiflächen eine hohe Bodenqualität aufweisen. Sie sind als eine Konsequenz ihrer grundsätzlich guten Eignung zur Erzeugung von Lebensmitteln analog der Fläche „Wolfsloch“ in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes somit auch als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Aufgrund niedrigerer Ackerzahlen (≤ 60) lag ein Fokus der Alternativenprüfung auf Flächen südlich des Siedlungsbereiches von Flinsbach. Die nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitte verdeutlichen, dass auch diese landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der sonstigen agrarstrukturellen Aspekte ebenfalls als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ gelten. Die Nutzung dieser Fläche als Sondergebiet „Photovoltaik“ würde somit ebenfalls formal einen Zielkonflikt darstellen, wobei im Einzelfall jedoch aufgrund der geringeren Wertigkeit der Böden gegebenenfalls die Möglichkeit bestünde, formal von der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens abzusehen.
Die in Frage kommenden Flächen bilden zwischen dem „Flinsberg“ und dem „Hoheberg“ ein reizvolles Tal aus. Eine Detailbetrachtung dieses Bereiches kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der topografischen Gesamtsituation eine Solar-Freianlage hier stets eine hohe Dominanz im Landschaftsbild haben würde. Eine solche Flächeninanspruchnahme wäre, aufgrund einer starken Beeinträchtigung eines typischen Landschaftsraumes und in der Abwägung zwischen allen zu berücksichtigenden Belangen, an diesem Standort nicht vertretbar.

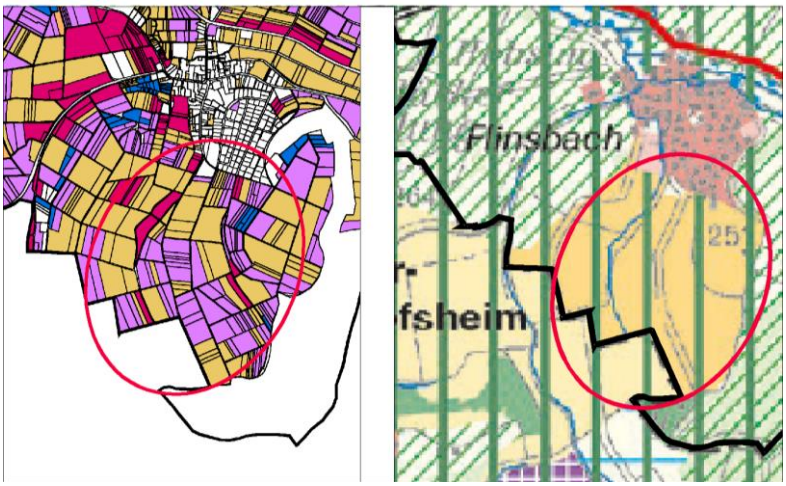

Auszug aus der topografischen Karte mit Darstellung der Flächen mit niedrigeren Ackerzahlen und vorhandene geschützte Biotope

Andere Flächen mit geringeren Ackerzahlen nord-westlich von Flinsbach und nördlich von Bargen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellt. Sie dienen der Entwicklung und Gestaltung räumlich und funktional zusammenhängender Biotopverbundsysteme und gleichzeitig der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen und freilebender Tierarten.

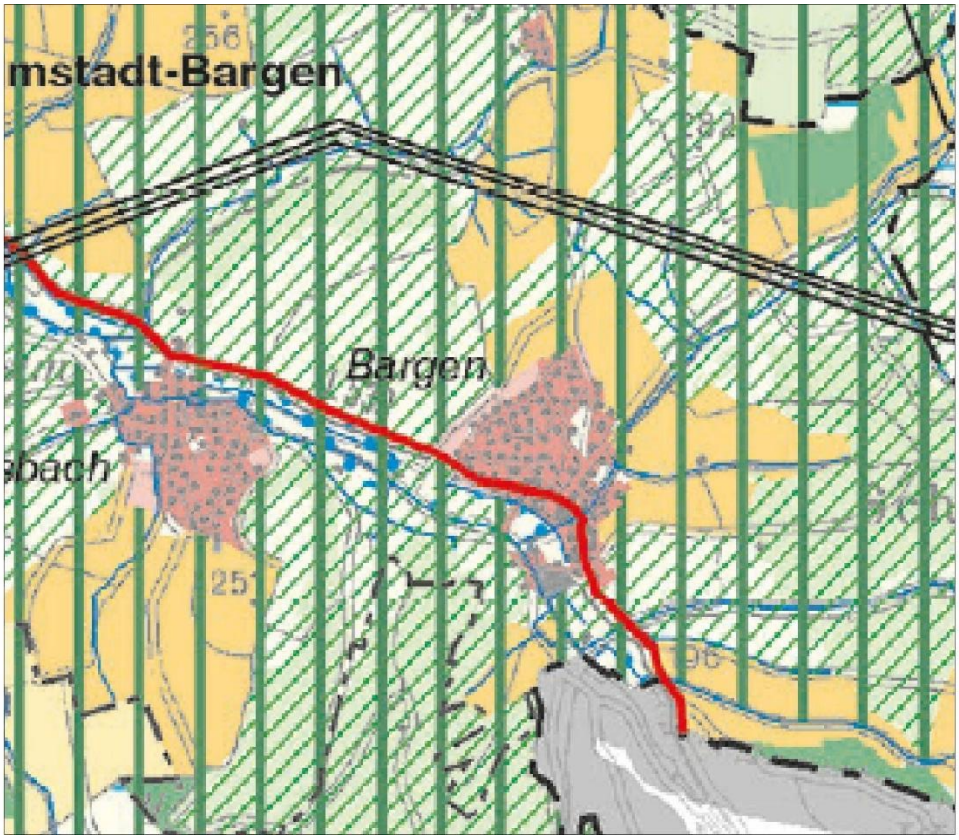

Eine Inanspruchnahme dieser Flächen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage würde in der Regel somit ebenfalls einen Zielkonflikt darstellen. Vorzunehmen wäre im jeweiligen Einzelfall eine Abwägung zwischen der unter dem Kapitel 2. dieses Antrages formulierten Zielsetzung einerseits und den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes andererseits. Zu erarbeiten wären gutachterliche Aussagen hinsichtlich möglicher Auswirkungen einer solchen Nutzung auf die Biotopverbundsysteme, deren Ergebnisse dann mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises in Abstimmung zu bringen wären.

Der nachfolgende Kartenausschnitt zeigt die Schwerpunkte der Flächen, welche Böden mit Ackerzahlen unter einem Wert von 60 aufweisen.
Die des Weiteren in die Karte eingeblendeten geschützten Biotope verdeutlichen, dass Teile dieser Flächen als Folge dieser schlechteren Bodenverhältnisse nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich hieraufhin schützenswerte Strukturen ausgebildet haben.
Ein weiterer Inhalt der nachfolgenden Abbildung ist die Darstellung der topografischen Gegebenheiten in Form von Höhenschichtlinien. Ein Großteil der Flächen mit schlechteren Ackerzahlen befindet sich in topografisch höheren Lagen. Die Flächen weisen damit, von der Tallage aus betrachtet, bei einer Belegung mit Photovoltaik-Modulen eine hohe Dominanz im Landschaftsbild des „Kraichgau“ auf.

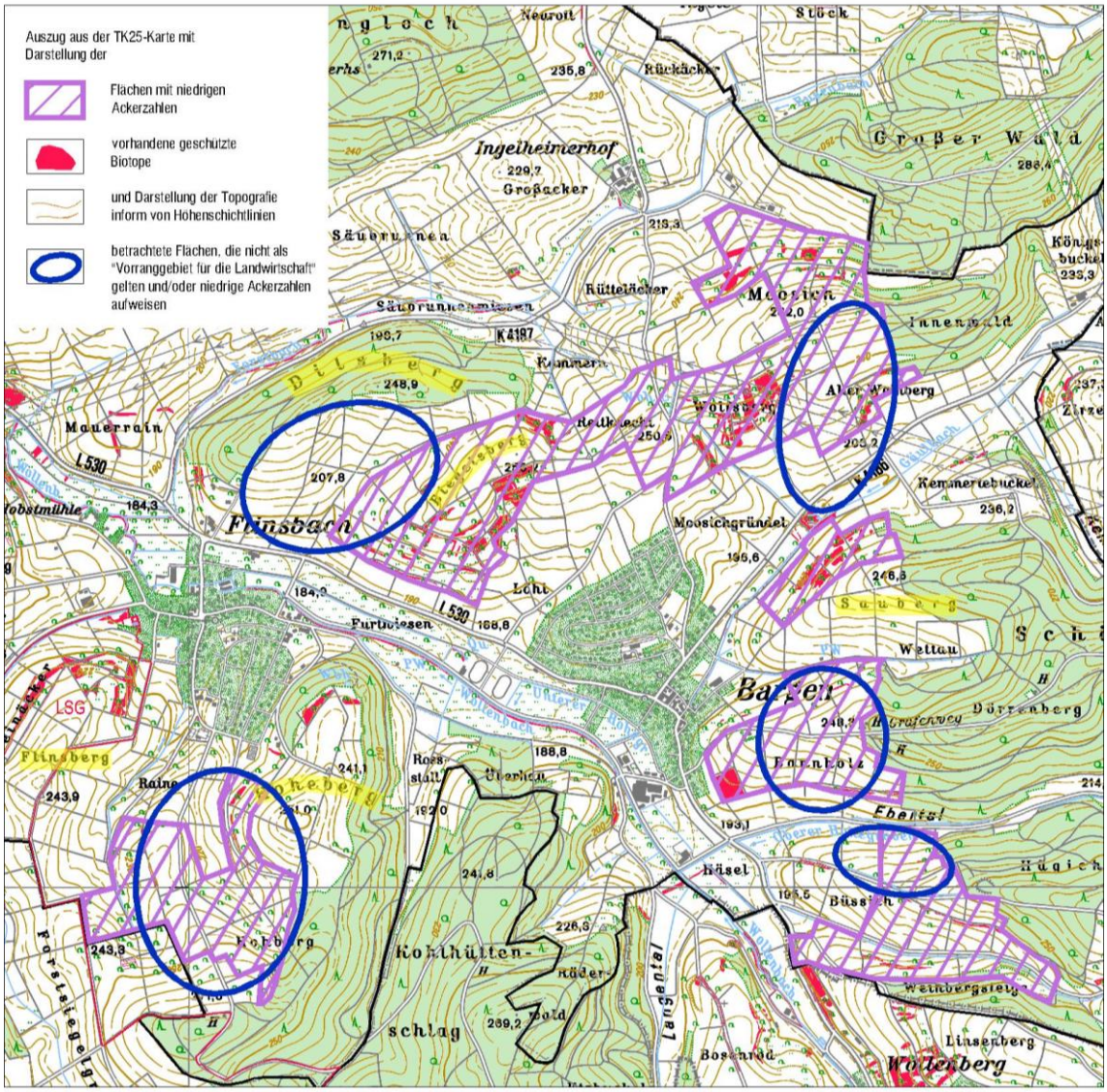

Bei der Prüfung möglicher Standortalternativen war stets die jeweilige Wirkung einer Solar-Freianlage im Landschaftsbild zu hinterfragen. Zu prüfen war die Frage, ob durch die Installation einer solchen Anlage auf Alternativflächen die vorhandene naturraumtypische Ausprägung der Landschaft mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und Strukturen gestört würde.

Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 2.2.8.1 des Regionalplanes, nach dem bei allen Planungen der Erhalt der Identität der Kulturlandschaft im Vordergrund stehen muss. Im vorliegenden Fall ist diese geprägt durch das hügelige Erscheinungsbild und die charakteristischen Nutzungsformen des „Kraichgau“. Unter diesem Aspekt ist eine Fernwirkung einer Solar-Freianlage und damit eine Dominanz im Landschaftsbild sowie das Entstehen einer Fernwirkung zwingend zu vermeiden.

So waren auch die Flächen im „Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege“ mit niedrigeren Ackerzahlen (≤ 60) und ohne einen großen Besatz von gesetzlich geschützten Strukturen, im Umfeld der Ortsteile Bargen und Flinsbach aufgrund der sich ergebenden Dominanz und Einsehbarkeit im Landschaftsbild für die Errichtung von Solar-Freianlagen letztendlich ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist die Feststellung zu treffen, dass alle in die Alternativenprüfung einbezogenen Flächen mit Ackerzahlen ≤ 60 und insbesondere solche, welche in der Raumnutzungskarte nicht als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, unter Abwägung aller relevanten Belange als Standort für Photovoltaik-Freianlagen weniger gut geeignet sind als die Fläche im Gewann „Wolfsloch“, für die hiermit der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gestellt wird.

5.5. Temporärer Charakter der geplanten Nutzung

Die Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung im Gewann „Wolfsloch“ soll auf einen festgelegten Zeitraum von 30 Jahren begrenzt werden. Diesbezügliche Vorgaben werden feste Bestandteile der 10. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt sowie des sich in der Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „Solarpark Wolfsloch“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen. Auf die diesbezüglichen Angaben und Zusicherungen gegenüber den Belangen der Landwirtschaft (siehe Ziffer 5.2. dieses Antrages auf Zulassung einer Zielabweichung) wird ergänzend verwiesen.

Eingehend auf die landwirtschaftlichen Belange, soll die geplante Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung einen „vorübergehenden Charakter“ haben. Die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes gewährleisten eine **Rückführung der Fläche in die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion** nach einem Ende der energetischen Nutzung. Die betonlose Fundamentierung durch Rammverfahren ermöglicht eine Wiederherstellung des Bodens sowie der sonstigen Gegebenheiten in den ursprünglichen Zustand nach einer Beendigung der geplanten Nutzung. Dieses wird erreicht durch eine betonlose aufgeständerte Bauweise und die Vermeidung eines intensiven Befahrens des Bodens mit schwerem Gerät während der Errichtungsphase. Damit wird eine Verdichtung dieses Schutzgutes und eine hieraus resultierende Erosionsgefahr vermieden.
Während des anschließenden Betriebes der Anlage sind weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des Bodens vorgesehen.

Der Investor verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen zu einem Rückbau der Solar-Freianlage nach dem Ablauf der im Bauleitplanverfahren formulierten Frist von 30 Jahren. Hierzu hat der Investor einen auf das Zieljahr ausgerichtet Kostenvorschlag (siehe Anlage) erarbeiten lassen, welcher die Grundlage für eine vertragliche Vereinbarung sein wird.

5.6. Auswirkungen der geplanten Solar-Freianlage im Gewann „Wolfsloch“ auf die Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen hat im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes einen projektbezogenen Umweltbericht und Grünordnungsplan, einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeiten lassen. Dieser kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freianlage am Standort „Wolfsloch“ für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter von „geringer Bedeutung“ ist. Lediglich für das Schutzgut „Boden“ kommt es, aufgrund der hohen Empfindlichkeit der in Helmstadt-Bargen vorzufindenden bindigen Böden, zu einem Eingriff mit einer „mittleren bzw. hohen Bedeutung“.
Diese Eingriffe werden durch die Aufnahme ergänzender Festsetzungen in den Bebauungsplan sowie die Umsetzung der Planung mittels eines Bodenschutzkonzeptes deutlich minimiert.

Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kommt für die geplante Maßnahme zu einem schutzgutübergreifenden **Ausgleichsüberschuss von ca. 330.000 Ökopunkten**.

Die ebenfalls bereits durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung analysiert die Betroffenheit eines Brutreviers der Feldlerche. Der Eingriff kann auf eine unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Fläche durch die Umsetzung einer „CEF-Maßnahme“ kompensiert werden.
Die Berichte beinhalten konkrete Vorgaben und Maßnahmen, welche gewährleisten, dass das Vorhaben nicht gegen das Tötungs-, das Störungsverbot und das Beschädigungsverbot des § 44 BNatSchG verstoßen wird. Durchzuführen sind eine „CEF-Maßnahme“ für die Feldlerche, aber auch weitere „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Diese Vorschläge fanden Eingang in die verbindlichen Festsetzungen des sich in der Aufstellung befindenden Bebauungsplanes.

Der erstellte Umweltbericht, der Bericht über die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie das hieraufhin erstellte artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept werden diesem Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung beigefügt.

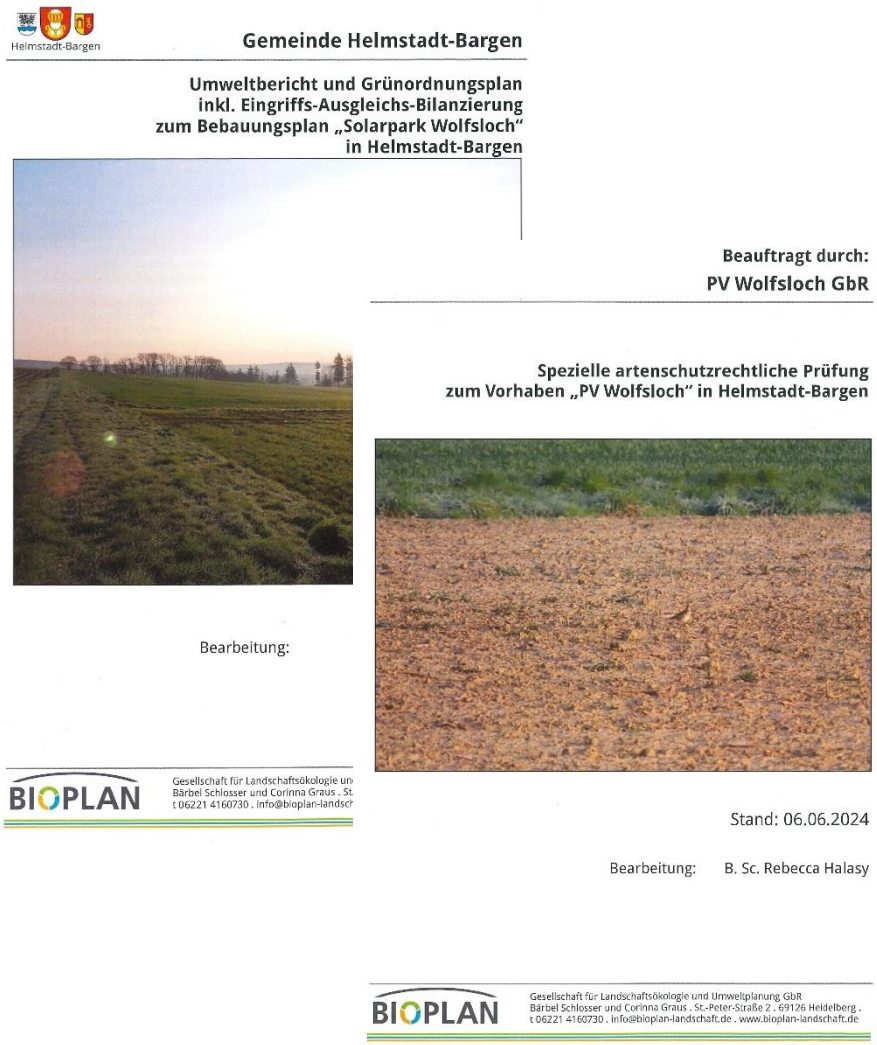
Helmstadt-Bargen

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Umweltbericht und Grünordnungsplan
inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
zum Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“
in Helmstadt-Bargen

Beauftragt durch:
PV Wolfsloch GbR

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum Vorhaben „PV Wolfsloch“ in Helmstadt-Bargen

Bearbeitung:

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschaftsökologie un
Bärbel Schlosser und Corinna Graus . St.
t 06221 4160730 . info@bioplan-landsch

Stand: 06.06.2024

Bearbeitung: B. Sc. Rebecca Halasy

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung GbR
Bärbel Schlosser und Corinna Graus . St.-Peter-Straße 2 . 69126 Heidelberg .
t 06221 4160730 . info@bioplan-landschaft.de . www.bioplan-landschaft.de

6. Zusammenfassende Beurteilung der Planung hinsichtlich der für die Zielabweichung relevanten Bewertungskriterien

Im Hinblick auf den beschriebenen **Konflikt mit der regionalen Freiraumstruktur „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“** kann die Feststellung getroffen werden, dass im Gemeindegebiet weitestgehend alle landwirtschaftlich genutzten Flächen eine sehr hohe Bodengüte aufweisen und aufgrund dieses Sachverhaltes damit der Landwirtschaft folgerichtig auf den Gemarkungen eine Vorrangstellung eingeräumt wird.
Des Weiteren werden in der Raumnutzungskarte als weitere wichtige Restriktion Flächen dargestellt, die einem funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystem dienen sollen und als „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ gelten.

Die Prüfung alternativer Flächen im Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaik-Freianlagen im Gemeindegebiet kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der überwiegend hohen landwirtschaftlich nutzbaren Bodenqualität, der das Landschaftsbild stark prägenden Topografie sowie funktional zusammenhängender Biotopverbundsysteme, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auf den Gemarkungen der Gemeinde Helmstadt-Bargen keine besser geeigneten Standorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage zur Verfügung stehen.
Mit der geplanten Photovoltaik-Freianlage „Wolfsloch“ werden lediglich 0,5 % des auf der Gemeinde ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. So werden in der Gesamtbetrachtung die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anlage an dem gewählten Standort und damit innerhalb eines „Vorranggebietes für die Landwirtschaft“ als fachlich vertretbar angesehen. Zu dieser Einschätzung beigetragen hat die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommene Detailbetrachtung sowie der auf dieser Planungsebene stattgefundene Abstimmungsprozesse mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises.
Ein wesentlicher Inhalt des gestellten Antrages auf Zulassung einer Zielabweichung von den Festlegungen des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ ist die Zusicherung der Gemeinde und des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt, in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung den Rückbau der geplanten Photovoltaik-Anlage nach Ablauf von 30 Jahren verbindlich aufzunehmen bzw. dieses festzusetzen.
Bereits bei der Errichtung der Anlage und durch die vorzunehmende Pflege der Flächen ist sicherzustellen, dass diese Zwischennutzung keine dauerhaft wirkenden, negativen Auswirkungen auf die Bodenqualität haben wird und damit eine Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung voll umfänglich möglich ist.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplanes der Metropolregion Rhein-Neckar im Jahr 2013 wurde den Erfordernissen des Klimaschutzes und den damit verbundenen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, nicht in dem heute bekannten Umfang Rechnung getragen werden. So haben sich zwischenzeitlich die Rahmenbedingungen bei der Aufstellung der Regionalpläne, aber auch der Bauleitpläne der Gemeinden aufgrund der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und der daraus abzuleitenden Maßnahmen, grundlegend geändert.

Mit diesem Hintergrund kann somit auch die Feststellung getroffen werden, dass die geplante Inanspruchnahme einer in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dargestellten „Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage“, unter Berücksichtigung der aufgezeigten Rahmenbedingungen, im öffentlichen Interesse liegt.
Die temporäre Inanspruchnahme der Fläche im Gewann „Wolfsloch“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage wird, unter Berücksichtigung der in diesem Antrag dargestellten Belange, als „ausgewogen und vertretbar“ angesehen.

Aufgestellt : Sinsheim, 15.10.2024 / 12.11.2024 / 24.02.2025 / 23.05.2025 / 24.07.2025 – Gl/Ru

STERNEMANN UND GLUP
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Joachim Weschbach, Bürgermeister

Architekt